

**Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und
Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-W)**

vom 29. April 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. April 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 8. April 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentrats Wirtschaft vom 25. März 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-W)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)" vom 22. November 2012, zuletzt geändert am 30. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Fehlversuche Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 16 Absatz 2 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Bachelor- oder Master-Thesis und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium vorgesehen ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 29. April 2021